



15. Fahrtenbuch

erstellt am: 21.05.2007 gesendet am: 19.06.2007

Zweifellos möchte jeder Steuern sparen. Arbeitnehmer die vom Chef ein Firmenfahrzeug, auch für Privatfahrten zu Verfügung gestellt bekommen und auch Selbstständige haben sicher schon mal über das Fahrtenbuch nachgedacht.

1. Das Finanzamt verlangt von jedem Dienstwagenfahrer monatlich ein Prozent vom Brutto-Neuwagenpreis. Das kann teuer werden. Also ist die kostenlose Gabe vom Arbeitgeber, nicht ganz kostenlos, sondern kostet Steuern.
2. Auch wenn die Privatfahrten nur sehr gering sind, kann man gegen diese Regelung nichts machen, außer man schreibt mühselig ein ordentliches Fahrtenbuch.
3. Mit einem Fahrtenbuch wird jedoch nur der tatsächliche Privatanteil versteuert. Es können hierbei teilweise mehrere Tausend Euro gespart werden.
4. Auch für Unternehmer ist die Führung eines Fahrtenbuches unter Umständen ein lukratives Steuersparmodell.
5. Seit Jahren fordert das Finanzamt ein penibel geführtes, handgeschriebenes Fahrtenbuch. Excellisten werden regelmäßig nicht anerkannt. Jede Fahrt ist genau einzutragen – lückenlos. Gerichte haben immer zu klären, wie viele Fehler enthalten sein dürfen, bis es nicht mehr anerkannt wird.
6. Datum, Reiseziel, aufgesuchter Kunde, Gegenstand der Besprechung sowie die gefahrenen Kilometer sind bei jeder Fahrt aufzuzeichnen. Außer bei Privatfahrten. Hier reicht die Angabe von Datum und Kilometer.
7. Die Führung muss zeitnah und fortlaufend erfolgen. Eine geschlossene Form (Buch oder Heft) ist erforderlich und Änderungen, Streichungen und Ergänzungen müssen erkennbar bleiben.
8. Seit einigen Jahren kommen immer mehr elektronische Fahrtenbücher auf den Markt, die über GPS eine Vielzahl der geforderten Angaben, selbständig erfassen. Eine Lerndatei und regelmäßige Ergänzung durch den Fahrer erleichtern hier erheblich die Arbeit.
9. Wichtig dabei ist aber auch hier, dass keine unbemerkten Änderungen vorgenommen werden können. Sie sollten auf eine schriftliche Bestätigung des Herstellers bestehen, in der die Anerkennung durch das Finanzamt erläutert ist.
10. Bei Unternehmern ist zusätzlich, seit neuestem, nachzuweisen, dass das Fahrzeug mindestens zur Hälfte geschäftlich genutzt wird. Für diesen Nachweis ist kein Fahrtenbuch notwendig. Dies kann durch Kalendereinträge oder andere Nachweise erreicht werden. Diese Unterscheidung hat zum Jahresanfang für erheblichen Erklärungsbedarf gesorgt.

Es bleibt also die seit Jahren gültige Empfehlung: Bei einem geringem Anteil an Privatfahrten und auch bei einem schon älterem Fahrzeug ist das Fahrtenbuch ein Steuerschnäppchen.